OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605258/2/SE

Datum: Linz, 1. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A. F. H., vertreten durch W. R., X, X S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12. April 2022, GZ: BHBR/921040035253/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12. April 2022, GZ: BHBR/921040035253/21, wie folgt abgeändert:

„Der Einspruch gegen Spruchpunkt 1. der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Februar 2022, GZ: BHBR/921040035253/21, wird als verspätet zurückgewiesen. Es ist diesbezüglich kein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten."

II. Es wird festgestellt, dass Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Februar 2022, GZ: BHBR/921040035253/21, wurde über A. F. H. (im Folgenden: Beschwerdeführer) Geldstrafen von 50 Euro und 90 Euro samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1997 verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6. März 2022 Einspruch.

I.3. Die belangte Behörde verhängte mit Straferkenntnis vom 12. April 2022, GZ: BHBR/921040035253/21, wie schon in der Strafverfügung, Geldstrafen von 50 Euro und 90 Euro samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie des Kraftfahrgesetzes 1997 und schrieb Verfahrenskosten in Höhe von 20 Euro vor.

I.4. Der Beschwerdeführer erhob dagegen binnen offener Frist Beschwerde und beantragte, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 13. Juni 2022, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. Februar 2022, GZ: BHBR/921040035253/21, wurden im Spruchpunkt 1. wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und im Spruchpunkt 2. wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1997 über den Beschwerdeführer Geldstrafen und die entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 18. Februar 2022 zugestellt.

Mit E-Mail vom Sonntag, 6. März 2022, erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die o.a. Strafverfügung.

Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung lautet auszugsweise wie folgt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Rechtsmittelbelehrung
Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.
Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.
[...]
Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet.
[...]
Die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_braunau.htm bekanntgemacht."

II.3. Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer gab in seinem Einspruch vom 6. März 2022 selbst an, dass am 18. Februar 2022 die Strafverfügung bei ihm „eingegangen" ist. Die Zustellung ist somit mit 18. Februar 2022 erfolgt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, idgF, kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden. Diese gesetzlich vorgesehene Frist kann nicht erstreckt werden.

III.2. Vorab ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses richtet. Spruchpunkt 2. ist somit in Rechtskraft erwachsen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es daher verwehrt, sich auch mit Spruchpunkt 2. auseinanderzusetzen.

III.3. Die Strafverfügung enthält eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung und wurde dem Beschwerdeführer – nach eigenen Angaben – am 18. Februar 2022

zugestellt. Somit endete mit Ablauf des 4. März 2022 die zweiwöchige Einspruchsfrist. Der Einspruch ging am Sonntag, 6. März 2022, außerhalb der Amtsstunden der belangten Behörde ein, weshalb das rechtswirksame Einlagen mit Montag, 7. März 2022, erfolgte.

Der Einspruch des Beschwerdeführers war jedenfalls verspätet.

III.4. Da der Einspruch verspätet bei der belangten Behörde einlangte, ist Spruchpunkt 1. der Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen. Der diesbezügliche Einspruch wäre als verspätet zurückzuweisen gewesen, weshalb Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses abzuändern war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer